

Entwurf

Haushaltssatzung der Gemeinde Sande für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2017
1.1. der ordentlichen Erträge auf	14.710.300,00 EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	15.177.600,00 EUR
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	21.900,00 EUR
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.703.700,00 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.599.300,00 EUR
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.501.800,00 EUR
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.590.000,00 EUR
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.088.200,00 EUR
2.6.. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	574.900,00 EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.293.700,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.764.200,00 EUR

§ 1a

Der Wirtschaftsplan 2018 für die Sozialstation Sande ist wie folgt festgesetzt:
Es folgt die Aufzählung der Summen des beschlossenen Wirtschaftsplanes 2018 der Sozialstation Sande. (wird bei Vorliegen in endgültiger Fassung nachgepflegt)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.088.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450,00 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450,00 v. H.

2. Gewerbesteuer 450,00 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1, Satz 2, NKomVG als unerheblich gelten, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sande, den 14.12.2017

Eiklenborg
Bürgermeister